

Henkel Rechtsanwälte

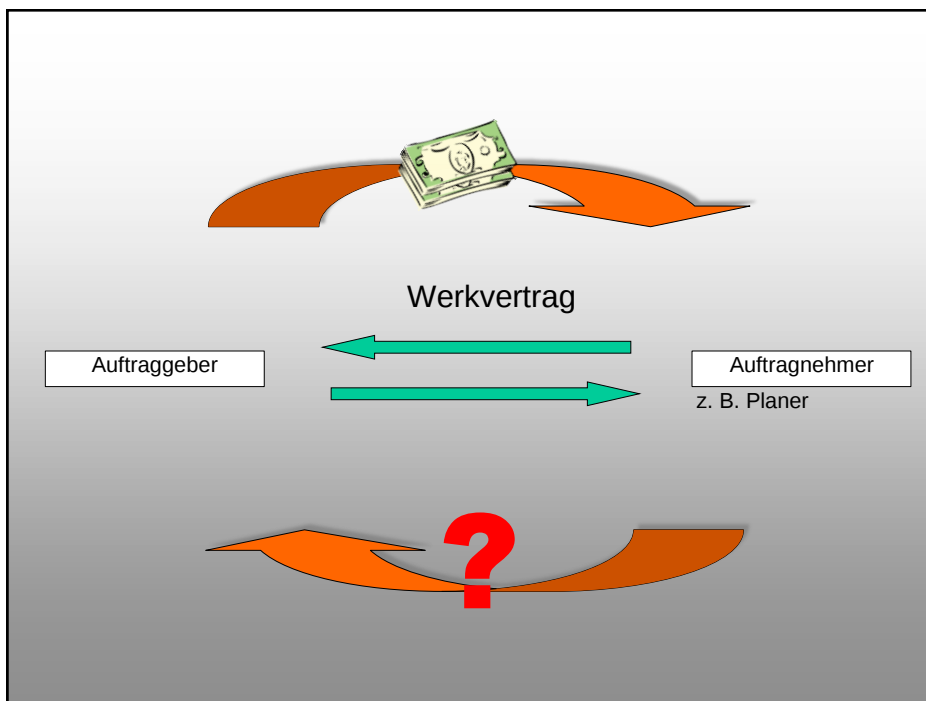
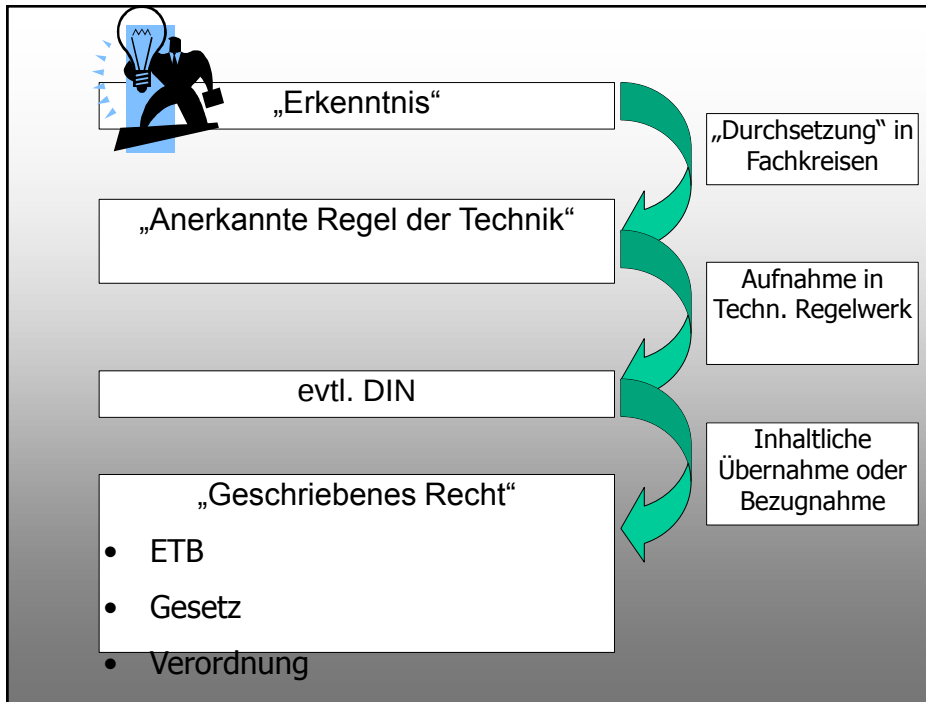
Wer haftet bei fehlerhaften Simulationen?

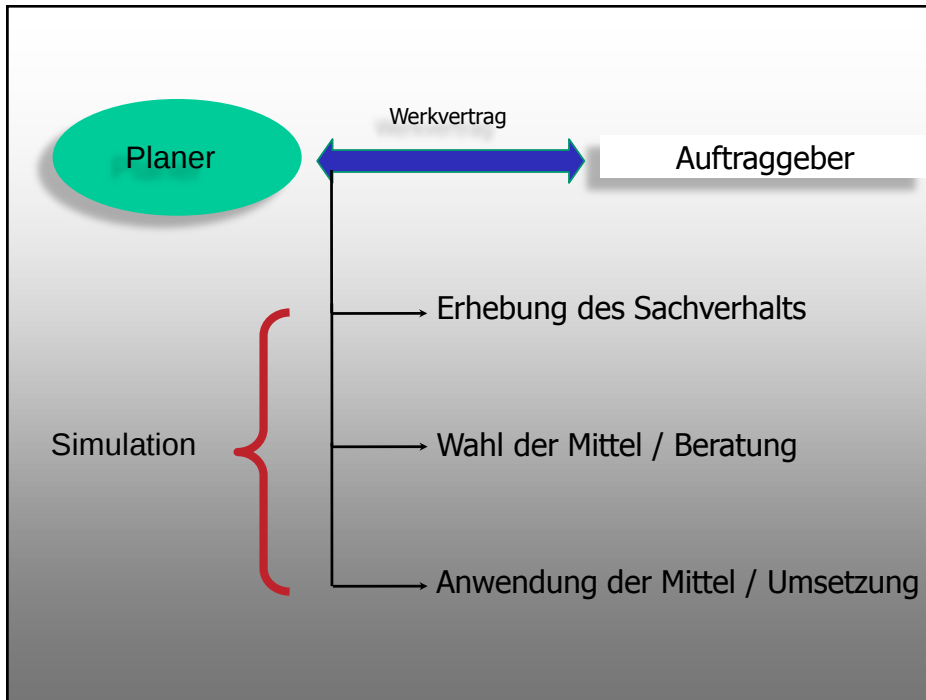
RA Dr. Till Fischer

www.Brandschutzrecht.eu

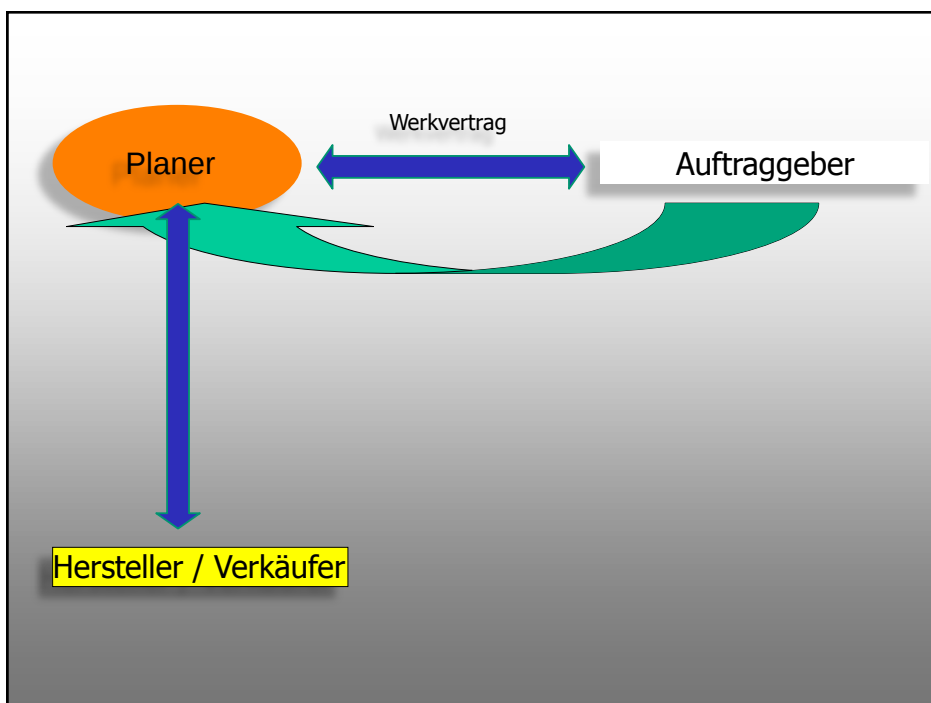
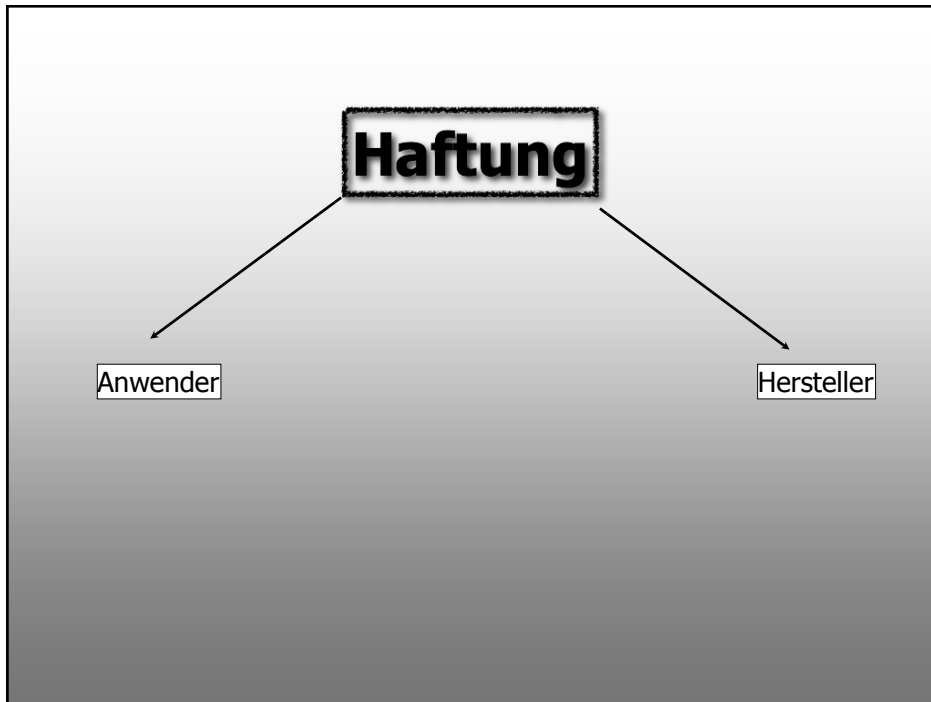


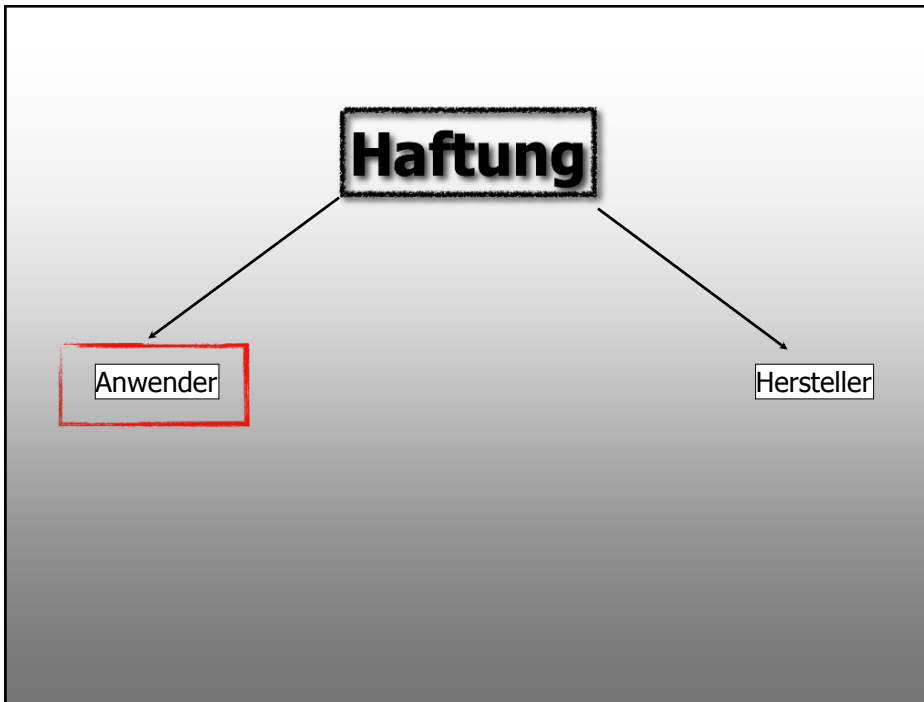
- I. Erkenntnis und Regelung
- II. Unterscheidung zwischen Hersteller- und Anwenderhaftung
- III. Simulationsarten im Licht der rechtlichen Betrachtung
- IV. Leistungs- und Sorgfaltspflichten bei Simulationen
- V. Haftungsrisiken und deren Vermeidung



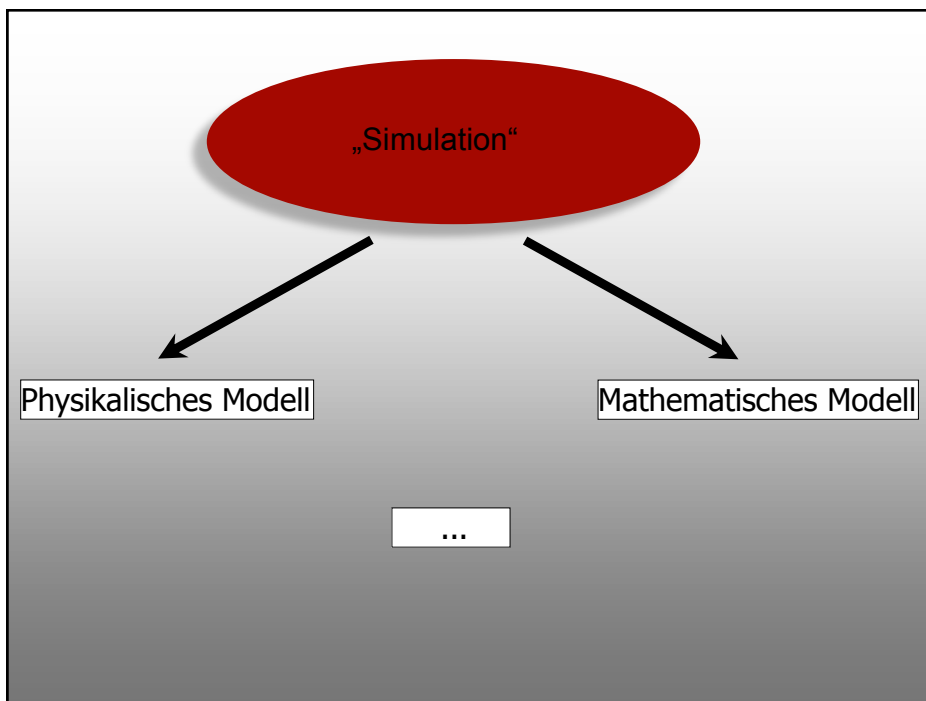
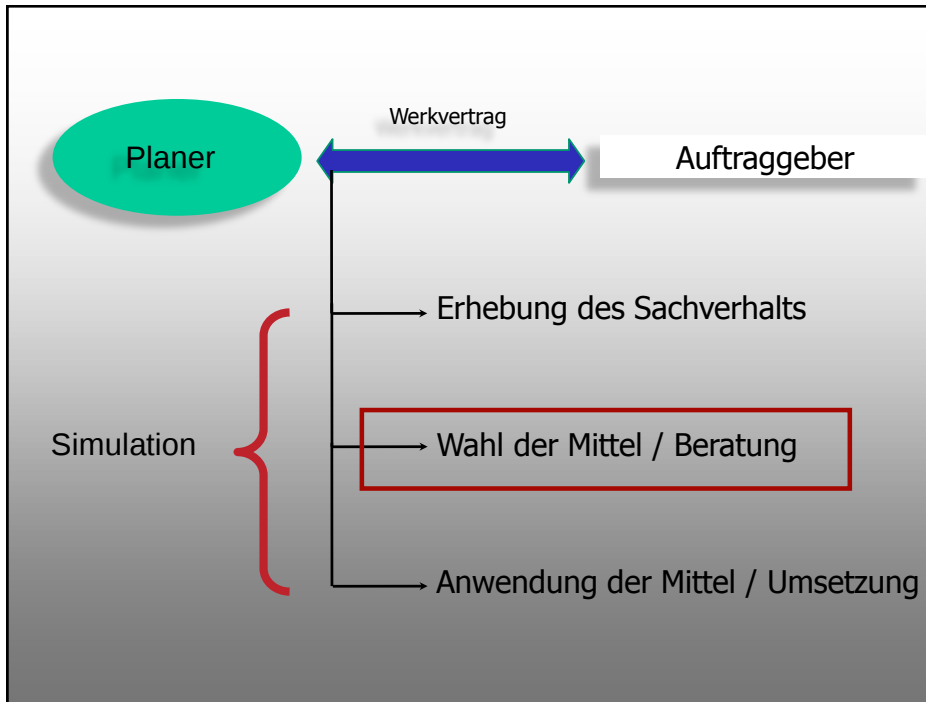


-
- A list of five topics related to simulation, with a red arrow pointing to the second item:
- I. Erkenntnis und Regelung
 - II. Unterscheidung zwischen Hersteller- und Anwenderhaftung
 - III. Simulationsarten im Licht der rechtlichen Betrachtung
 - IV. Leistungs- und Sorgfaltspflichten bei Simulationen
 - V. Haftungsrisiken und deren Vermeidung

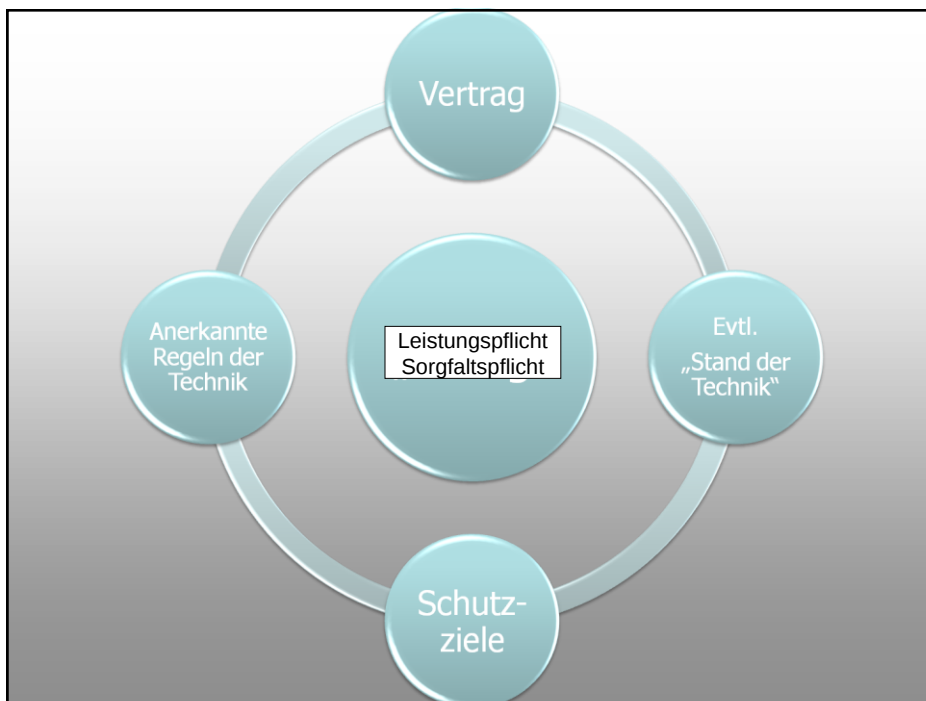




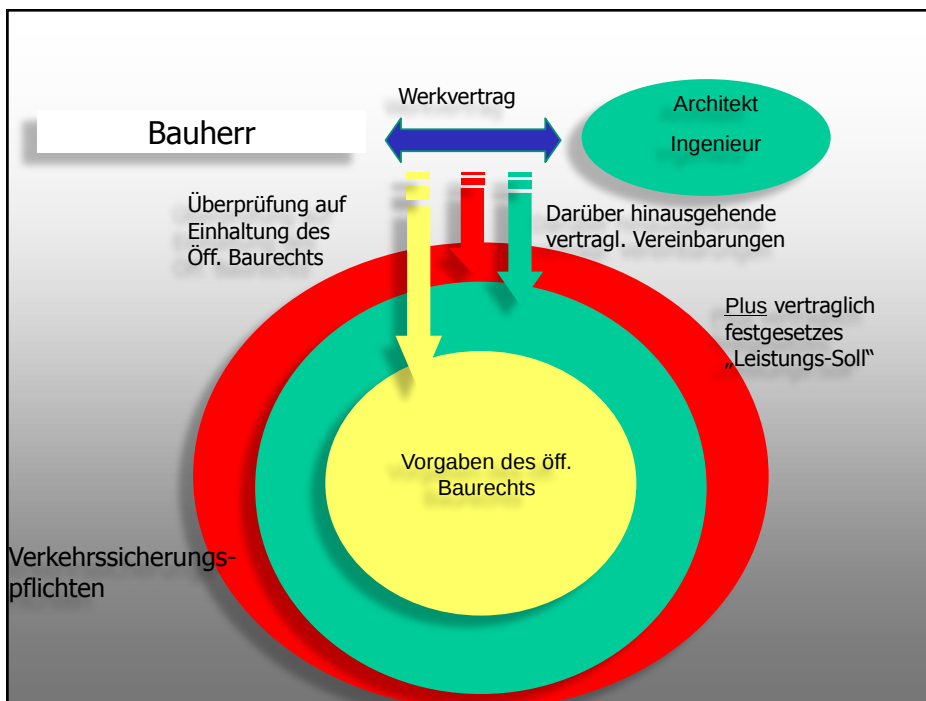
-
- I. Erkenntnis und Regelung
 - II. Unterscheidung zwischen Hersteller- und Anwenderhaftung
 - III. Simulationsarten im Licht der rechtlichen Betrachtung
 - IV. Leistungs- und Sorgfaltspflichten bei Simulationen
 - V. Haftungsrisiken und deren Vermeidung
- A red arrow points to the third item in the list, 'III. Simulationsarten im Licht der rechtlichen Betrachtung'. The list is contained within a white rectangular box with a subtle drop shadow, set against the same light gray gradient background as the first slide.

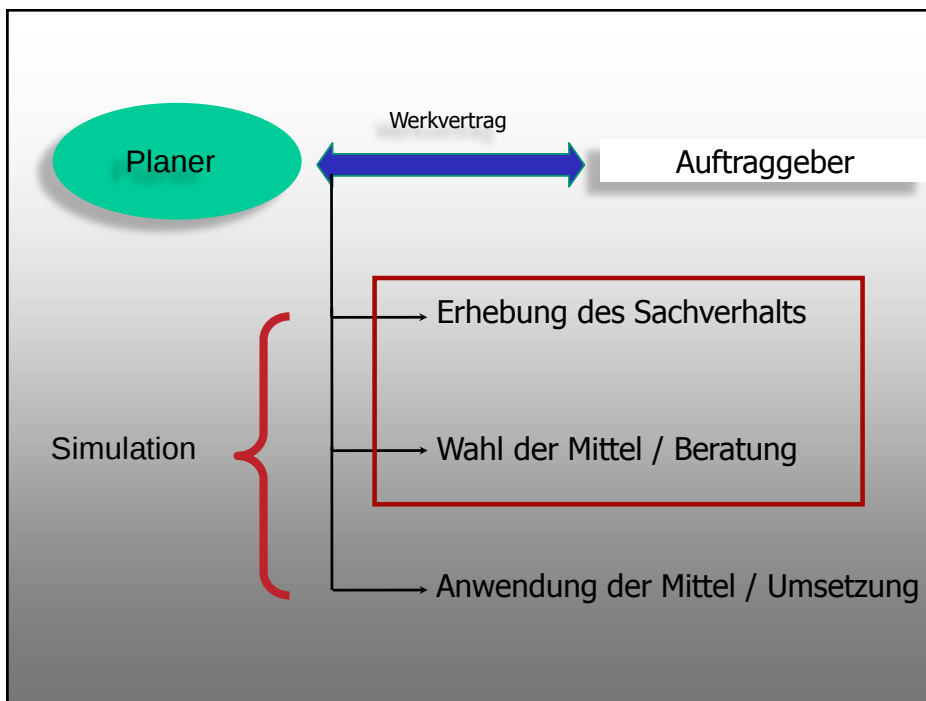
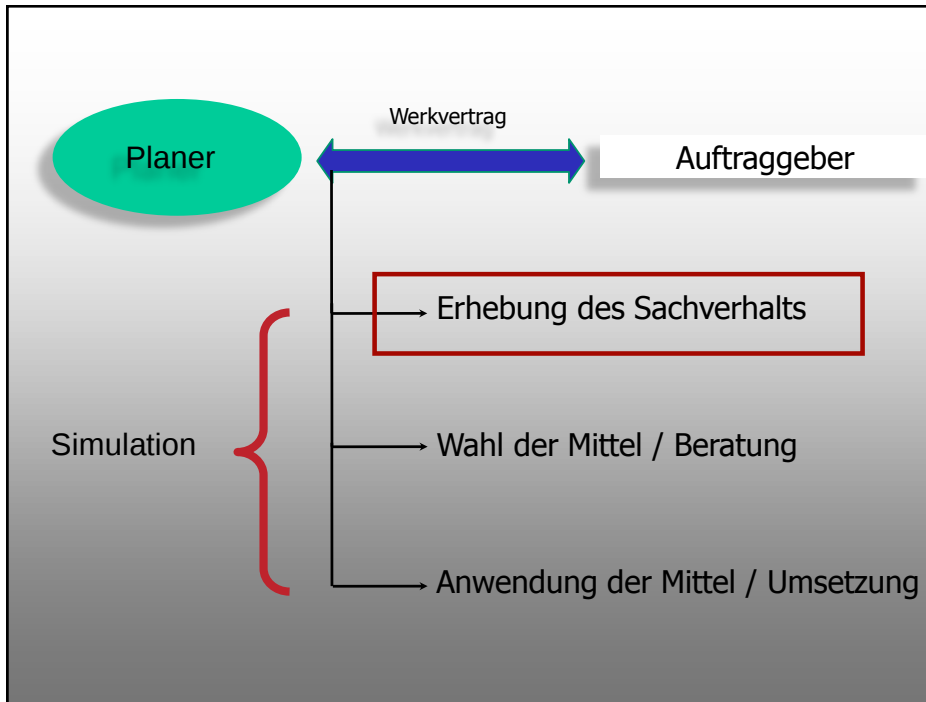


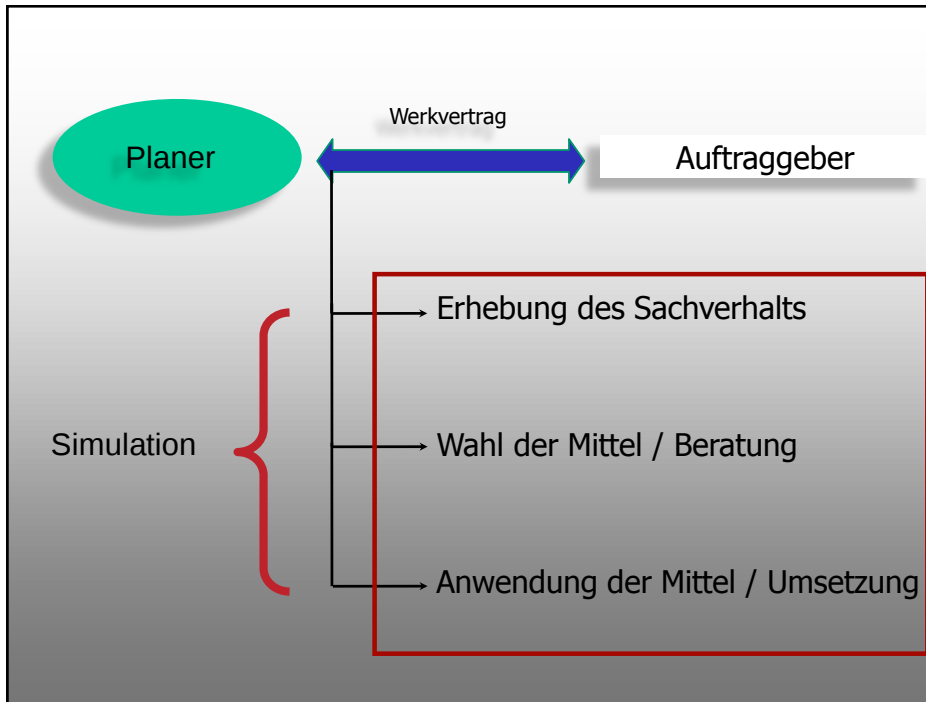
- I. Erkenntnis und Regelung
- II. Unterscheidung zwischen Hersteller- und Anwenderhaftung
- III. Simulationsarten im Licht der rechtlichen Betrachtung
- IV. Leistungs- und Sorgfaltspflichten bei Simulationen
- V. Haftungsrisiken und deren Vermeidung



- I. Erkenntnis und Regelung
- II. Unterscheidung zwischen Hersteller- und Anwenderhaftung
- III. Simulationsarten im Licht der rechtlichen Betrachtung
- IV. Leistungs- und Sorgfaltspflichten bei Simulationen
- V. Haftungsrisiken und deren Vermeidung







Fall aus der Praxis...

Sonderfachmann für Wärmeschutz: Beratungspflichten bei der Gestaltung des sommerlichen Wärmeschutzes für einen Schulneubau

Gericht: OLG Celle 14. Zivilsenat Entscheidungsdatum: 29.08.2007 Aktenzeichen: 14 U 149/06

Leitsatz

Wird ein Ingenieur als Sonderfachmann mit den Leistungen des Wärmeschutzes für einen 2001/2002 errichteten Schulneubau gemäß §§ 78 Abs. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 HOAI beauftragt, wobei auch Vorschläge zur Gestaltung des sommerlichen Wärmeschutzes zu unterbreiten sind, muss er seine Leistungen so erbringen, dass jedenfalls die Vorgaben der seinerzeit gültigen Wärmeschutzverordnung und des bereits den damaligen allgemeinen Stand der Technik wiedergebenden Entwurfs der DIN 4108-2 (Ausgabe März 2001) eingehalten werden

21

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz wegen behaupteter Mängel des sommerlichen Wärmeschutzes an dem unter Mitwirkung des Beklagten in den Jahren 2001/2002 errichteten Neubau der ...-Schule in G.-B. in Anspruch. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hatte den Beklagten auf Vorschlag des mit der Planung des Bauvorhabens beauftragten Architekten mit Vertrag vom 28. Januar/15. Mai 2001 (vgl. Anlage K 1 des Anlagenhefters) mit Ingenieurleistungen betreffend die Anlagengruppen Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik sowie Elektrotechnik beauftragt.

Außerdem hatte sie dem Beklagten als Sonderfachmann die Leistungen für den Wärmeschutz gemäß §§ 78 Abs. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 HOAI übertragen und ihm als besondere Leistung die "dynamische Simulation des thermischen Verhaltens des Gebäudes" in Auftrag gegeben.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die vom Beklagten erbrachte Leistung sei mangelhaft gewesen, weil es - unstreitig - im Sommer 2003 bereits ab Mitte Mai zu erheblichen Überhitzungen in den nach Süden orientierten Klassenräumen, deren bodentiefe Lüftungsflügel sich nicht kippen lassen, sowie dem mit Folienkissen überdachten Eingangsfoyer gekommen sei.

Denn sowohl für das Foyer als auch für die Klassenräume sei das in der DIN vorgegebene Kriterium, wonach der Grenzwert der Innentemperatur von 26 °C an nicht mehr als 10 % der Aufenthaltszeit überschritten werden solle, jeweils nur mit ständiger Querlüftung auch in der Nacht erfüllt. Diese Untersuchungsergebnisse habe der Beklagte nicht angegriffen.

Eine ihm vorzuwerfende Pflichtverletzung folge auf dieser Basis daraus, dass der Kläger nicht auf das Erfordernis einer solchen Nachtlüftung hingewiesen habe.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine Schule gehandelt habe, sei er verpflichtet gewesen, auf mögliche Probleme bei einer von ihm zugrunde gelegten Nachtlüftung per Hand hinzuweisen. Dass eine entsprechende Hinweispflicht auch den planenden Architekten getroffen habe, ändere an der daneben bestehenden Verpflichtung des Beklagten nichts.

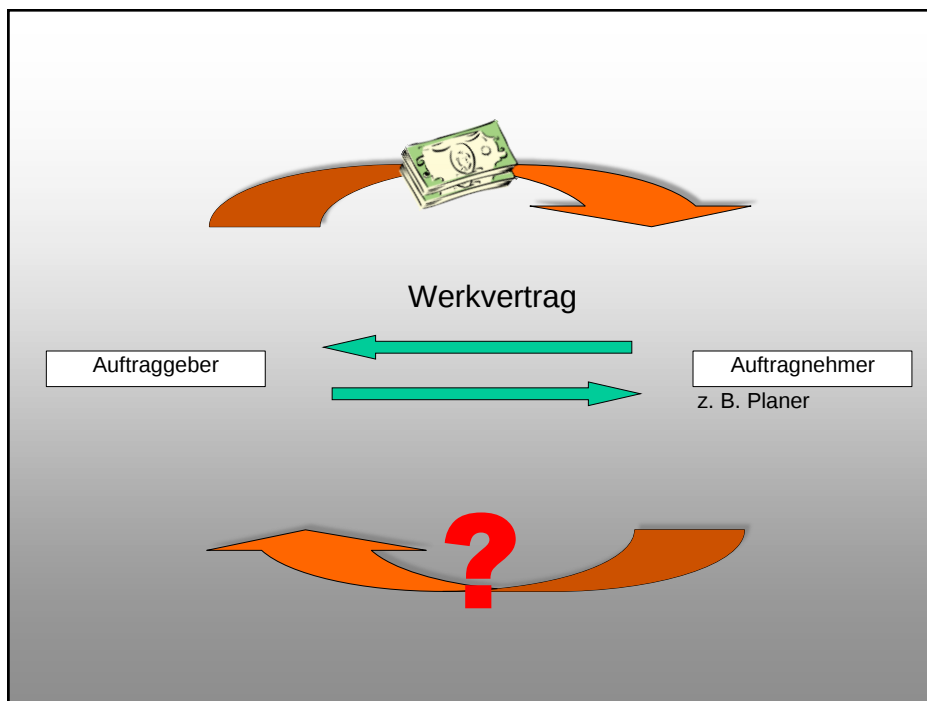
Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei es nicht seine - des Beklagten - Aufgabe gewesen, zu ermitteln, dass die regelmäßige Nachtlüftung in dem Gebäude nicht habe funktionieren können und für die Klägerin nicht praktikabel gewesen sei.

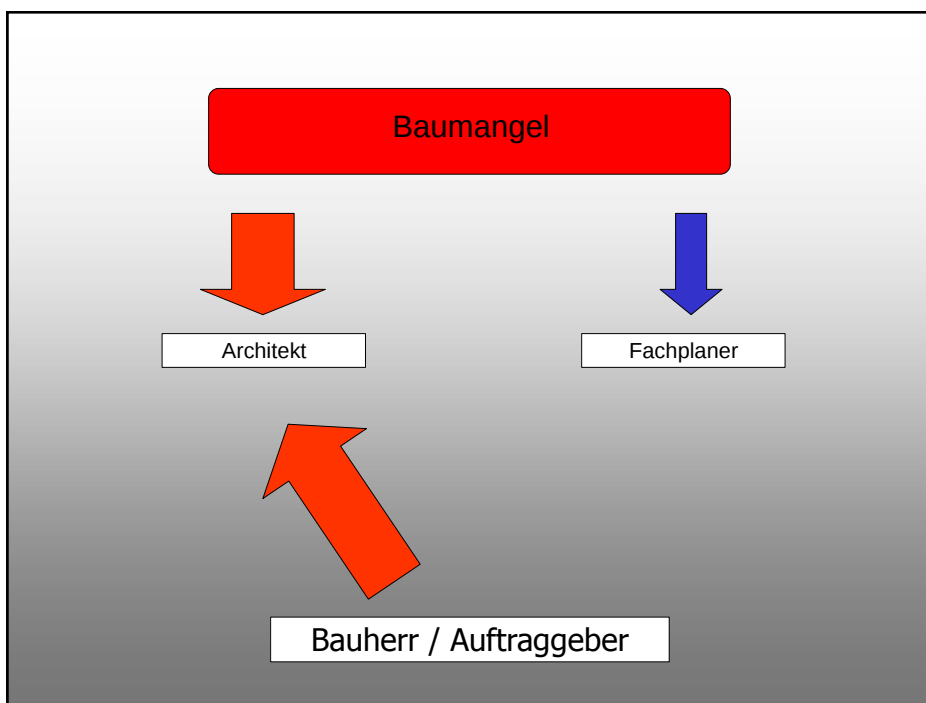
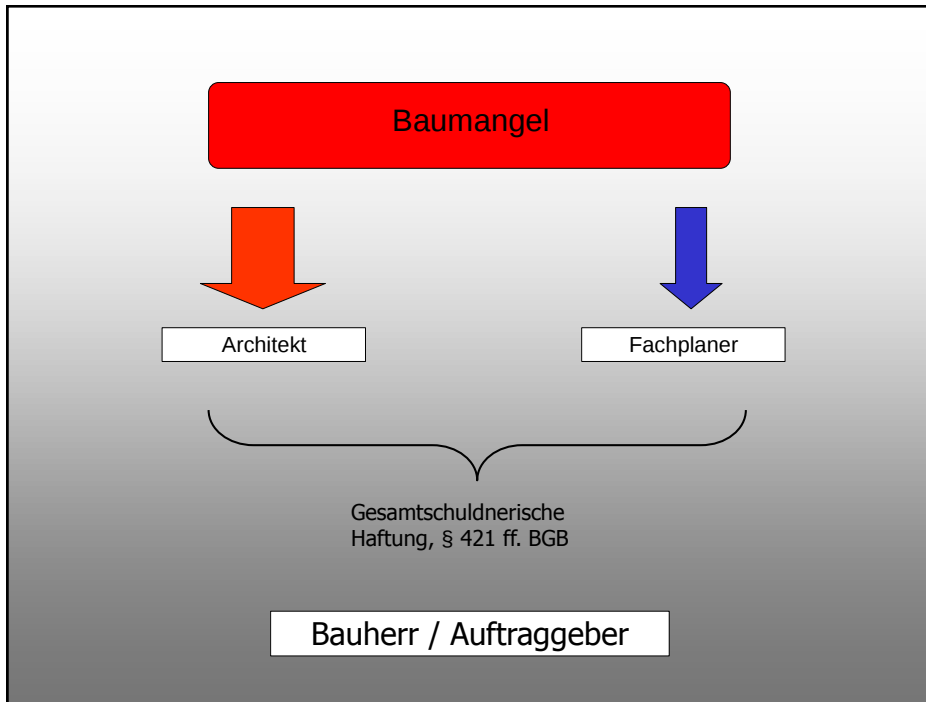
Mit seiner gegenteiligen Ansicht habe das Landgericht die Aufgabe verkannt, die er - der Beklagte - im Rahmen der thermischen Gebäudesimulation übernommen habe.

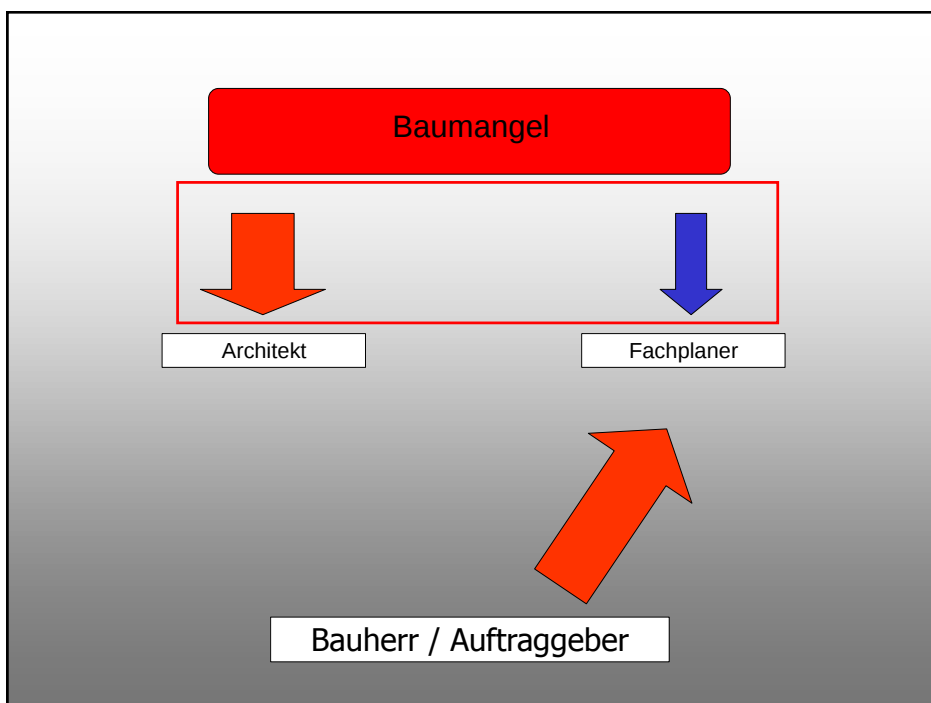
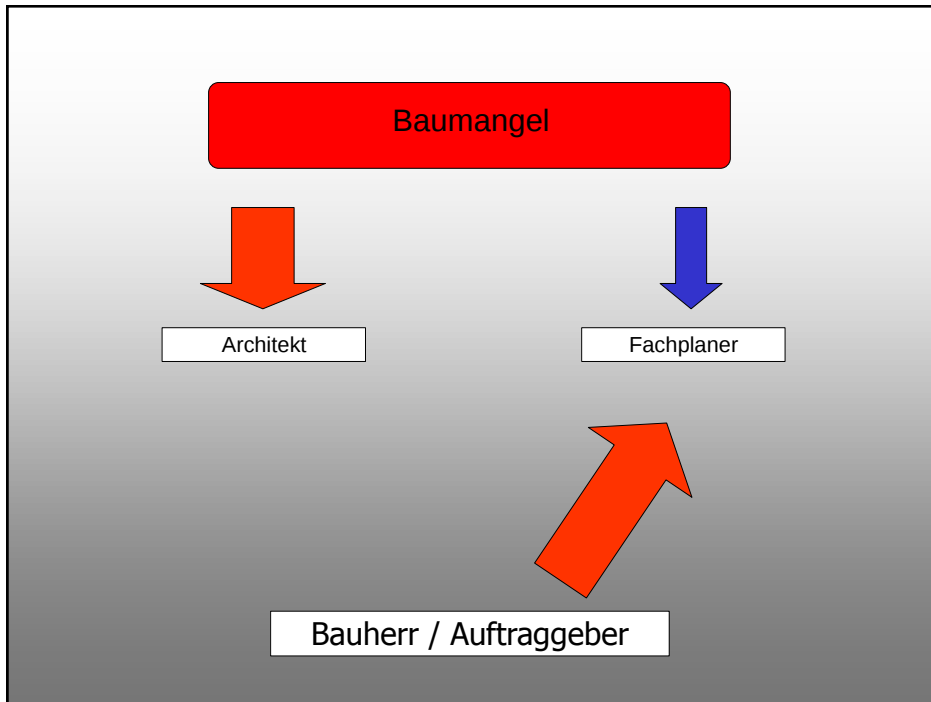
Denn er sei insofern nicht als Planer und Sachwalter der Klägerin beauftragt gewesen, sondern habe lediglich die Funktion eines "Rechenknechtes" des Architekten inne gehabt. Er habe lediglich die ihm vom Architekten vorgegebenen Planungen rechnerisch zu überprüfen gehabt und dem Architekten und dem Bauherrn die Rahmenbedingungen nennen müssen, unter denen seine Berechnungen zuträfen. Ob überhaupt und wie diese Rahmenbedingungen erfüllt werden könnten, sei nicht seine - des Beklagten - Sache gewesen, sondern Aufgabe der Klägerin und des von der Klägerin herangezogenen planenden Architekten.

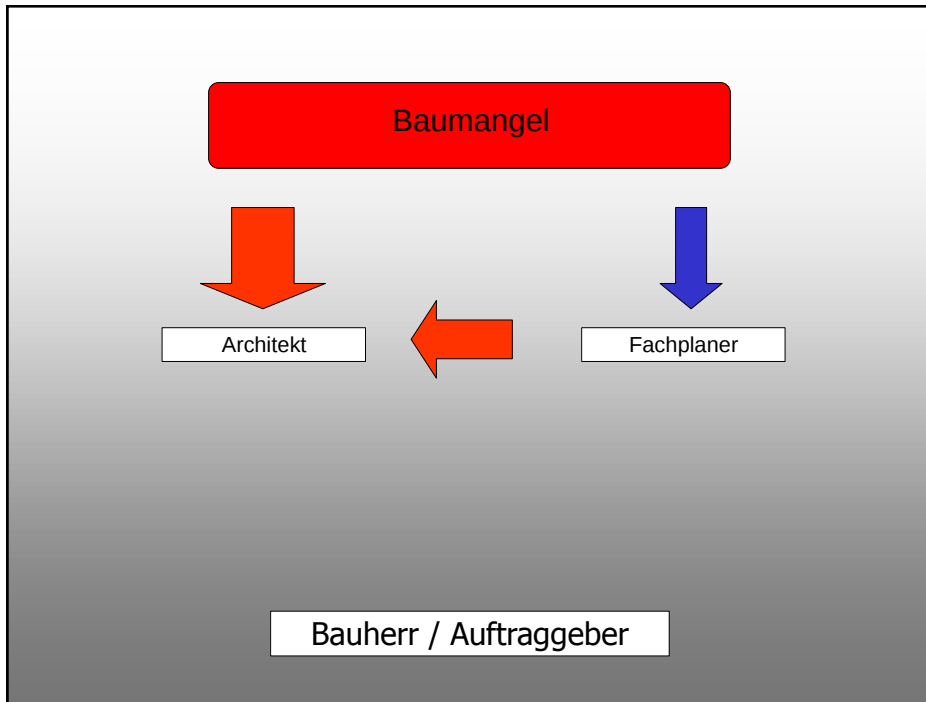
Urteil: Der Fachplaner haftet.

„Der Beklagte war nach seinem eigenen Vorbringen als Sonderfachmann mit den Leistungen des Wärmeschutzes für den Schulneubau der Klägerin gemäß § 78 Abs. 1, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HOAI beauftragt, wobei er - wie er ebenfalls selbst vorgetragen hat - auch Vorschläge zur Gestaltung des sommerlichen Wärmeschutzes zu unterbreiten hatte. Der Beklagte hat ferner in erster Instanz (und auch im Berufungsverfahren) nicht bestritten, dass die zuständige Vertreterin der Klägerin bei Auftragserteilung darauf hingewiesen hatte, dass die Klägerin in Anbetracht der vielen Glasflächen des Gebäudes und wegen schlechter Erfahrungen mit einem entsprechenden anderen Objekt sowie wegen der besonderen Bedürfnisse und Zielsetzungen der Schule dem Sonnenschutz im Sommer eine besondere Bedeutung zumaß. Dass darüber hinaus noch weitere konkrete Vorgaben über etwa einzuhaltende besondere Anforderungen oder Grenzwerte gemacht worden seien, hat dagegen die insoweit darlegungspflichtige Klägerin nicht vorgetragen. Demnach hatte der Beklagte seine Leistungen so zu erbringen, dass jedenfalls die Vorgaben der seinerzeit gültigen Wärmeschutzverordnung und des - nach übereinstimmendem Parteivorbringen - bereits den damaligen allgemeinen Stand der Technik wiedergebenden Entwurfs der DIN 4108-2 (Ausgabe März 2001) eingehalten wurden.“









Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit !!

www.Brandschutzrecht.eu

www.Sicherheitsrecht.eu